



Einladung

zur Sitzung des

Stadtrates

am Montag, den 24.07.2023 um 15:00 Uhr

Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschriften der letzten Sitzungen vom 19.06.2023, 10.07.2023 und 13.07.2023
- 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen getroffener Beschlüsse
- 3 Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf. - Erlass einer Mietspiegelsatzung
- 4 Amt für öffentliche Ordnung; Änderung der Taxitarifordnung
- 5 Scoring zur Entscheidung über die Aufstellung und Priorisierung von Bauleitplanverfahren zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie
- 6 Neuplanung des Volks- und Schützenfestes - Ergebnis runder Tisch vom 27.06.2023 mit Fraktions- und Vereinsvertretern
- 7 Anträge**
 - 7.1 Antrag von Stadtratsfraktion der AfD vom 27.05.2023
"Stromautobahn Süd-Ost-Link"
 - 7.2 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 21.06.2023
Prüfung einer möglichen Nutzung des Bundes-Förderprogramms "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel"
 - 7.3 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 26.06.2023.
Welche Möglichkeiten eröffnet die Reform des Straßenverkehrsgesetzes für Weiden?
 - 7.4 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.06.2023
Einheitsbuddeln zum Tag der deutschen Einheit
- 8 Anfrage**
 - 8.1 Anfrage des Herrn Stadtrat Schöner: "Gibt es in Weiden schon 5G-Sendemasten, wenn ja: wo? Und wie ist der weitere Ausbau örtlich und zeitlich geplant? Wer entscheidet über die Aufstellung?"

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Kultur, Schulen und Sport
Amt: Hauptamt
Erstelldatum: 27.06.2023
Vorlagen-Nr.: IV/117/2023

Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen getroffener Beschlüsse

Beratungsfolge:

Stadtrat

24.07.2023

Sachstandsbericht:

- **Schaffung einer Planstelle für eine/n Schul-IT-Koordinator/in in der Abteilung für Informationstechnologie, Hauptamt**

Beschluss:

Im Stellenplan 2024 wird in der Abteilung für Informationstechnologie eine weitere Vollzeitplanstelle „IT-Koordinator/in Schulen“ (Wert EG 9b TVöD) geschaffen. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen entsprechend Beschäftigten vorab einzustellen. Die vorhandene Planstelle Nr. 10/0722 ist im Gegenzug mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

- **Verleihung der Goldenen Bürgermedaille an Herrn Stadtrat a. D. Alois Lukas**

Beschluss:

Die Goldene Bürgermedaille wurde am 13.07.2023 an Herrn Stadtrat a. D. Alois Lukas verliehen.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 15.05.2023
Vorlagen-Nr.: BV/142/2023

Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf. - Erlass einer Mietspiegelsatzung

Beratungsfolge:

Stadtrat

24.07.2023

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss vom 27.06.2022 hat der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschlossen, für 2023 Haushaltsmittel zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf. bereitzustellen. Ein Vergabeverfahren wurde in der Zwischenzeit von der Abteilung Vermessungswesen, Gutachterausschuss und Umlegung in Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle durchgeführt. Den Zuschlag erhielt das Institut Analyse & Konzepte immo.consult GmbH aus Hamburg.

Im nächsten Schritt sollen nun rund 4.200 Haushalte in Weiden angeschrieben werden (dies entspricht ca. 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner). Für die Erstellung des Mietspiegels werden Angaben zu den vermieteten Wohnungen inkl. der Miethöhe benötigt. Da es sich hierbei um eine statistische Erhebung handelt, bedarf es nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayStatG einer Satzung. Diese regelt die zu erfassenden Sachverhalte sowie die Durchführung der Erhebung und stellt sicher, dass die erhobenen Daten nur für die Erstellung des Mietspiegels verwendet werden dürfen.

Der Entwurf der Mietspiegelsatzung wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt und ist der Anlage zu entnehmen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.



Der vorliegende Entwurf der Mietspiegelsatzung wird zur Satzung erhoben.

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Anlagen:

Entwurf Mietspiegelsatzung Weiden_final

der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Durchführung
einer repräsentativen Befragung zur Erstellung
eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf.
vom *Datum der Ausfertigung* (MietspiegelS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 349), erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende

Satzung

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

- (1) Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf. wird im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. eine statistische Erhebung in Form einer schriftlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern sowie einer schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern durchgeführt.
- (2) Der o.g. Personenkreis wird hierzu schriftlich kontaktiert und um Befüllung und Rücksendung eines Fragebogens (schriftlich oder über ein einzurichtendes Onlineformular) gebeten. Die Befragung dient dazu, den für den Mietspiegel relevanten Wohnraum zu identifizieren und Fragen zum Wohnraum zu beantworten.

§ 2

Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

1. Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse);
2. Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Adresse);
3. Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung (Bruttomiete/Nettomiete/Teilklausivmiete);
4. Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung;
5. Angaben zur Lage der Wohnung.

§ 3

Kreis der zu Befragenden

Es werden ca. 4.200 Haushalte im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt. Die Auswahlgrundlagen sind das Melderegister und die Grundsteuereinträge.

§ 4

Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5

Durchführung der Erhebung

- (1) Die Vergabestelle der Stadt Weiden i.d.OPf. hat unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes den im Wege der durchgeführten Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, die Firma Analyse & Konzepte immo.consult GmbH, Hamburg mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Bayerischen Statistikgesetzes durch. Mit dem Auftragnehmer wurde eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs.3 DSGVO abgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer hat der Stadt Weiden i.d.OPf. vor Aufnahme der Datenverarbeitung sämtliche Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers an der Ausführung des Auftrags beteiligt werden, namentlich zu melden.
- (3) Sofern es sich bei Personen im Sinne des Absatz 2 nicht um Amtsträgerinnen und Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete handelt, sind diese vor der Verarbeitung der Daten, bzw. vor Kenntniserlangung dieser Daten nach § 1 Verpflichtungsgesetz besonders zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern diese nicht ausschließlich Aufgaben als Erhebungsbeauftragte im Sinne des § 14 BayStatG ausführen. Sofern Personen im Sinne von Absatz 3 ausschließlich Aufgaben als Erhebungsbeauftragte im Sinne von Art.14 BayStatG ausführen, genügt eine Belehrung und Verpflichtung dieser Personen nach Art. 14 Abs.3 BayStatG.
- (4) Absatz 2 und 3 finden auf Personen, die auf Seiten etwaiger Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmer an der Ausführung des Auftrags tätig sind, entsprechend Anwendung.
- (5) Die Erhebung wird in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2023 durchgeführt und dauert ab Beginn ca. 16 bis 18 Wochen.

§ 6

Weitergabe der Daten

- (1) Die erhobenen Daten dürfen nur
 - a) vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung genutzt;
 - b) in anonymisierter Form an die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels, zur Erfüllung von gesetzlichen Auskunftspflichten und zur statistischen Auswertung der Daten an eine Statistikstelle weitergegeben;
 - c) in anonymisierter Form an das für Mietsachen zuständige Amts- oder Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.
- (2) Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§8

Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG.

§ 9

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung erfolgt über eine kostenlose Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Weiden i.d.OPf. und in ausgedruckter Form zur Ausgabe.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 17.05.2023
Vorlagen-Nr.: BV/145/2023

Amt für öffentliche Ordnung; Änderung der Taxitarifordnung

Beratungsfolge:

Stadtrat

24.07.2023

Sachstandsbericht:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat zuletzt zum 01.12.2021 die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr angehoben und diese gelten bis zum heutigen Tag.

Die überwiegende Zahl der Weidener Taxiunternehmer sind auf die Straßenverkehrsbehörde zugekommen und haben die Anpassung der Tarife an die immensen Kostensteigerungen wie z.B. enorm gestiegene Treibstoffkosten, Erhöhung des Mindestlohns, Anstieg der Personalkosten und steigende Kosten für den Erhalt und Unterhalt des Fuhrparks beantragt.

Angesichts dieser Kostenentwicklung und der wirtschaftlichen Lage des Taxigewerbes erscheint eine Anhebung der Beförderungsentgelte angemessen. Der direkte Nachbarschaftslandkreis Neustadt a.d.Waldnaab hat im November 2022 ebenfalls die Tarife auf dieses Preisniveau angepasst. Die beantragten Anpassungen und deren prozentuale Steigerung bewegen sich im Rahmen der aktuellen Tarifentwicklungen und berücksichtigen die entsprechende Kostenentwicklung und die wirtschaftliche Lage des Taxigewerbes.

Daher wurde die Taxitarifordnung zunächst in einem ersten Entwurf überarbeitet und den gesetzlich vorgeschriebenen Stellen zur Anhörung vorgelegt. Dazu zählen z.B. der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen, das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht, die IHK Regensburg, die Gewerkschaft Verdi und die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen.

Änderungswünsche aller Beteiligten wurden, soweit sinnvoll und gesetzlich zulässig, in die jetzt vorliegende Fassung eingearbeitet. Außerdem wurde darauf Wert gelegt, dass die Tarife größtenteils mit den Tarifen des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab kompatibel sind.

Die vorgeschlagene Änderung der Taxitarifordnung liegt diesem Bericht bei.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.



Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte „Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Taxitarifordnung)“ wird beschlossen.

Anlagen:

Taxitarifverordnung mit Änderungen 2023

Taxitarifverordnung_Änderungsverordnung 2023

Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf.

-Taxitarifordnung-

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I. S. 1328) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11) folgende

Verordnung

§1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Weiden i.d.OPf.
- (2) Der Pflichtfahrbereich gem. § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz umfasst die Stadtgebiete Weiden i.d.OPf. und Neustadt a.d.WN, sowie die Gemeindegebiete Altstadt a.d.WN, Schirmitz und Pirk.
- (3) Die Betriebssitzgemeinde ist ausschließlich die Stadt Weiden i.d.OPf.

§2

Begriffsbestimmungen

- (1) *Anfahrten* sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) *Zielfahrten* sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) *Auftragsfahrten* sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (4) *Tagfahrten* sind Fahrten, die zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr durchgeführt werden.
- (5) *Nachtfahrten* sind Fahrten zu Zeiten, die nach 22.00 Uhr beginnen und vor 06.00 Uhr enden.
- (6) *Wartezeiten* sind die auftragsbedingten Standzeiten während der Ausführung eines Beförderungsauftrages und entstehen auch bei verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit von 37,5 km/h bei Anfahrten und von 15 km/h bei Zielfahrten.
- (7) *Großraumtaxen* sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen (einschließlich Fahrzeugführer/in) zugelassen und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.
- (8) ~~*Festplatzshuttle* gem. § 8 ist ein Sonderverkehr zum und vom städtischen Festplatz an der Conrad-Röntgen-Straße.~~

§3 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, mit Ausnahme von Abs. 3 Buchstabe d), unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- | | | | |
|---------------|--|------------------------------|------------------|
| a) | dem Grundpreis bei Tagfahrten
bzw. dem Grundpreis bei Nachtfahrten | 3,00 €
4,00 € | 3,60 €
4,60 € |
| b) | dem Mindestfahrpreis
bei Tagfahrten
bei Nachtfahrten
(der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Grundpreis und einer Schalteinheit nach Abs. 2) | 3,20 €
4,20 € | 3,80 €
4,80 € |
| c) | dem Wartezeitpreis
(dies entspricht 0,20 € je 24,0 / 20,0 Sekunden) | 30,00 € / Stunde
36,00 | |
| d) | dem „Tarif 1“ - Kilometerpreis bei Anfahrten
(dies entspricht 0,20 € je 250 / 200 Meter) | 0,80 €/km
1,00 | |
| | dem „Tarif 2“ - Kilometerpreis bei Zielfahrten
(dies entspricht 0,20 € je 100 / 83,33 Meter) | 2,00 €/km
2,40 | |
| | Geht eine Anfahrt unmittelbar in eine Zielfahrt über, so wird der Grundpreis gem. Buchstabe a) nur einmalig fällig. | | |
| e) | dem „Tarif 3“ – Festplatzshuttle:
Je Fahrt und Fahrgast einschließlich evtl. Zuschlage nach Abs. 2
Kinder bis einschließlich sechs Jahren | –3,00 €
–frei | |
| f) | Zuschlage nach Abs. 3 | | |

(2) Die Einheit für Kilometer- und Wartezeitpreis wird in Schritten zu je 0,20 € geschaltet.

(3) Zuschläge

- | | | | |
|----|---|---------|--------|
| a) | Gepäck: | | |
| | Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stuck | 1,00 € | |
| | üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck | frei | |
| b) | Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen | frei | |
| c) | Tiere: | | |
| | Jedes frei transportierte Tier | 1,00 € | |
| | jeder Käfig oder Transportbehälter | 1,00 € | |
| | Hunde, die für die Begleitung von Menschen mit Handicap unentbehrlich sind | frei | |
| d) | Großraumtaxen: | | |
| | Ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der zu befördernden Personen, pauschal | 5,00 € | 6,00 € |
| e) | Pro Fahrt maximal zulässiger Gesamtbetrag für alle Zuschlage nach Buchstaben a), c) und d) | 10,00 € | |

- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die Entgelte nach Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (5) Wird ein Taxi ohne Benutzung nach einer Anfahrt gem. § 2 Abs. 1 entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG in Form einer Sondervereinbarung zulässig.
Diese Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Weiden i.d.OPf.
Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.
Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte.
- (3) Für Nebenleistungen, die durch diese Taxitarifordnung nicht erfasst sind, können zusätzliche Entgelte vereinbart werden.

§5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Über Funktionsstörungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort zu informieren und der Fahrpreis im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe d) nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden.
Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit der Wartezeitpreis nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) zu berechnen.
- (4) Funktionsstörungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können.
Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer, dem Namen des Unternehmers und dessen Betriebssitzadresse auszustellen.

§7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§8 Sonderverkehr Festplatzshuttle

~~Anlässlich des Frühlings- und des Volksfestes der Stadt Weiden i.d.OPf. wird jeweils ein Shuttleservice mit Taxen und Mietwagen zum und vom Festplatz an der Conrad-Röntgen-Straße in Weiden i.d.OPf. zugelassen.~~

~~Es dürfen nur Taxen und Mietwagen eingesetzt werden, die eine, von der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Weiden i.d.OPf. ausgestellte Lizenz, besitzen.~~

~~Die verwendeten Fahrzeuge sind mit gut sichtbaren Aufklebern „Festplatz-Shuttle“ zu versehen.~~

~~Bei der **Hinfahrt** zum Festplatz dürfen Fahrgäste ausschließlich an folgenden OPNV-Haltestellen im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. aufgenommen werden: „Neues Rathaus“, „Josefskirche“, „Justizgebäude“, „Stadtfriedhof“, „Rot-Kreuz-Platz“, „Lessingstraße“ und „Waldlust“.~~

~~Die Fahrt hat entlang der vorweg genannten Haltestellen zu erfolgen.~~

~~**Ruckfahrten** beginnen am Festplatz und enden ausschließlich an OPNV-Haltestellen der im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. verkehrenden Omnibuslinien.~~

~~Es steht jedem Unternehmer frei, sich am Sonderverkehr Festplatzshuttle zu beteiligen.~~

§9 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1.Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Wartezeiten bei einer Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung oder eine Quittung ohne den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,

6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.01.1992 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 23 vom 16.12.1991), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.01.2016 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 27, Seite 14 vom 30.12.2015) außer Kraft.

TOP Ö 4

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Taxitarifordnung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden, ist folgende Änderungsverordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Taxitarifordnung), zuletzt geändert mit Verordnung vom 11.10.2021 (ABl. Nr. 43 v. 15.10.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 wird gestrichen.
2. § 3 Absatz 1, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

dem Grundpreis bei Tagfahrten	3,60 €
bzw. dem Grundpreis bei Nachtfahrten	4,60 €
3. § 3 Absatz 1, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

dem Mindestfahrpreis	
bei Tagfahrten	3,80 €
bei Nachtfahrten	4,80 €
(der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Grundpreis und einer Schalteinheit nach Abs. 2)	
4. § 3 Absatz 1, Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

dem Wartezeitpreis	36,00 € / Stunde
(dies entspricht 0,20 € je 20,0 Sekunden)	
5. § 3 Absatz 1, Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

dem „Tarif 1“ - Kilometerpreis bei Anfahrten	1,00 € / km
(dies entspricht 0,20 € je 200 Meter)	
dem „Tarif 2“ - Kilometerpreis bei Zielfahrten	2,40 € / km
(dies entspricht 0,20 € je 83,33 Meter)	
6. § 3 Absatz 1 Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.
7. § 3 Absatz 3 Buchstabe d) (Großraumtaxen) erhält folgende Fassung:

Ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der zu befördernden Personen, pauschal	6,00 €
---	--------
8. § 8 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Weiden, den
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 04.07.2023
Vorlagen-Nr.: BV/200/2023

Scoring zur Entscheidung über die Aufstellung und Priorisierung von Bauleitplanverfahren zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie

Beratungsfolge:

Stadtrat

24.07.2023

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 23.01.23 (Beschlussnr. 15) sollen künftig vor der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplanänderungen, Bebauungsplänen) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weitere Kriterien zur Gemeinwohlorientierung geprüft werden. Daraus soll eine Scoring-Tabelle erarbeitet werden, welche das am 19.04.2021 vom Stadtrat beschlossene Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zur Beurteilung von Projektanfragen ergänzt. Ziel ist eine transparente und objektive Beurteilung der Anfragen zur Förderung des Ausbaus der Solarenergie auf Freiflächen unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen, städtebaulichen und landwirtschaftlichen Belangen. Projekte, die zur Förderung der regionalen Wertschöpfung, zur Beteiligung von Bürgern und damit auch zur öffentlichen Akzeptanz beitragen, sollen dabei bevorzugt bearbeitet werden.

Die in Anlage 1 beigefügte Scoring-Tabelle dient einer solchen Priorisierung zur Bearbeitung von Anträgen der solaren Strahlungsenergie auf Freiflächen. Für diese wird in der Regel die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes benötigt. Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. trägt die Entscheidungsbefugnis zur Einleitung der entsprechenden Bauleitplanverfahren.

Die Scoring-Tabelle gliedert sich dabei in Antragsvoraussetzungen, Aussagen zur Beteiligung und regionalen Wertschöpfung, potentielle Nutzungs-/ und Planungskonflikte, Standortkriterien nach dem Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen (Ausschließende und einschränkende Kriterien, die im Einzelfall noch weiter konkretisiert wurden). Die Anwendung der Tabelle kann entweder zu einer Ablehnung eines Antrags führen oder zu einer Bewertung entsprechend seiner Eignung mit einer Gesamtpunktzahl. Bei der Bewertung ist zu unterscheiden zwischen Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Anlagen zur Nutzung der Solarthermie zur Wärmeversorgung, da diese Anlagen unterschiedliche Standortbedingungen benötigen.



Daraus leitet die Verwaltung eine Empfehlung zur Behandlung von Anträgen für die Aufstellung von Bebauungsplänen ab.

Ausnahme:

Am 01.01.2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht in Kraft getreten (BGBl. 2023 I Nr. 8 vom 11.01.2023). In Weiden i.d.OPf. erstreckt sich somit ein Privilegierungstatbestand für Solarenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b BauGB auf die Außenbereichsflächen im Abstand von 200 m rund um die Bundesautobahn A93 (Nord-Süd) sowie die Bahnlinie „Regensburg-Weiden – Oberkotzau“ (Nord-Süd). Auf diesen Flächen kann die Scoring-Tabelle nicht angewendet werden.

Exkurs zum Klimaschutzkonzept der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die „Priorisierte Bearbeitung von Freiflächen-Photovoltaik-Projekten mit Bürgerbeteiligung“ ist ebenfalls eine Maßnahme aus dem Klimaschutzkonzept der Stadt Weiden i.d.OPf., welches im Stadtrat der Stadt Weiden am 10. Juli 2023 beschlossen wurde.

Das vom Stadtrat beschlossene Szenario zur Klimaneutralität 2040 unterstellt trotz verstärkter Anstrengungen zur Energieeinsparung und –effizienzsteigerung durch die Elektrifizierung maßgeblicher Teile der Wärmeherstellung und der Mobilität einen steigenden Strombedarf von 211.603 MWh im Jahr 2021 auf 220.229 MWh im Jahr 2040. Beim Bundesstrommix wird anhand der Szenarien der Bundesregierung für das Jahr 2040 durch die dann bundesweit noch nicht komplett auf erneuerbare Energien umgestellte Stromproduktion von einem Emissionsfaktor von 0,06 kg/kWh CO₂-Äquivalenten gegenüber 0,04 kg/kWh (Rest-Emissionen bei 100 % auf erneuerbare Energien umgestellter Stromproduktion) ausgegangen. Um das weitere Ziel des Stadtrats vom 27.06.2022, die Stadt Weiden i.d.OPf. rechnerisch energieautark aufzustellen, zu entsprechen, ist bis zum Jahr 2040 ein Vollausbau der erneuerbaren Stromherstellung anzustreben. Der Strombedarf kann durch verschiedene erneuerbare Energieträger gedeckt werden. Dazu gehören neben der Freiflächenphotovoltaik auch die Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, die Windenergie, die Biomasse und die Wasserkraft. Im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes wurden für diese Energieträger, unter Berücksichtigung realisierbarer Zubaupotentiale, Zielwerte bis zum Jahr 2040 definiert:

Unter Annahme von durchschnittlichen Ertragswerten für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Quelle: Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE 2021 und 2023, Bayerisches Landesamt für Umwelt) bedeutet das, dass circa Flächen im Umfang von 75-80 ha für die Freiflächenphotovoltaiknutzung benötigt werden, um dieses Potential zu erreichen.

Insgesamt gibt es im Mai 2023 bereits planungsrechtlich gesichertes Baurecht für circa 25,1 ha Freiflächen PV-Anlagen innerhalb der Stadt Weiden i.d.OPf. Circa 5,7 ha Anlagenfläche befinden sich dabei auf gewerblich nutzbaren Flächen (Weiden-West II und III) und 19,4 ha auf vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen (Photovoltaikanlage bei Rothenstadt, Photovoltaikanlage Breite Wiesen mit Änderung und Erweiterung Dürre Wiesen). Unter Annahme von durchschnittlichen Ertragswerten für Freiflächenanlagen könnten auf diesen Flächen bereits circa 13.386 MWh Strom erzeugt werden (Quelle: Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE 2021 und 2023, Bayerisches Landesamt für Umwelt).



Es würden weitere circa 50 ha Freiflächen PV-Anlagen benötigt werden, um das Ziel von 38.610 MWh zu erreichen. Es handelt sich hierbei jedoch nur um eine grobe Schätzung, da Erträge von Anlagen je nach Ausrichtung und Abstand zwischen den Modulreihen stark variieren können.

Schlussfolgerung

Die folgende Scoringtabelle soll die Verwaltung und die politischen Entscheidungsträger dabei unterstützen, einen Beitrag zum Klimaschutz und damit den vorgenannten Zielwert zu erreichen, dabei aber gleichzeitig auch eine sorgsame Abwägung zwischen verschiedenen Belangen, z.B. zur Sicherung der Kulturlandschaft und zur Sicherung von Flächen für die Nahrungsmittelproduktion, vorzunehmen. Entsprechende Anträge werden in diese Tabelle aufgenommen und die Politik regelmäßig über die Ergebnisse des Scorings und mögliche Veränderungen informiert.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es können sich positive finanzielle Auswirkungen bei der Anwendung des § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie durch den Erhalt von Gewerbesteuern, sollte der Betriebssitz des Anlagenbetreibers innerhalb des Stadtgebiets liegen, ergeben.

Beschlussvorschlag:

Um die lokale Wertschöpfung zu erhöhen und um die Akzeptanz der Öffentlichkeit bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verbessern, ist künftig bei Anträgen zur Aufstellung von Bauleitplänen für Solarenergie die in der Anlage 1 vorliegende Scoringtabelle zu nutzen. Die Erfüllung aller Kriterien ist nicht verpflichtend, dies wirkt sich jedoch positiv auf die Priorisierung und Gesamtbewertung zur Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus. Die Politik wird über das Ergebnis des Scorings sowie bei möglichen Änderungen durch neue Anträge durch die Stadtverwaltung informiert.

Anlagen:

230626_VB PV Scoring_Anlage 1_Freiflächen-PV-Prüfkriterien

Kriterienkatalog zur Entscheidung über die Aufstellung und Priorisierung von Bebauungsplänen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie

Lagebezeichnung:

Antragssteller:

Antragseingang:

Nr.	Prüfkriterium	ja/nein/k.a.	Wertpunkte (WP)	Anmerkungen
A	Antragsvoraussetzungen		Pflichtangaben	
A1	Angaben zur Freiflächen PV-Anlage			
A1.1	Betroffene Flurstücksnummern des Vorhabens			
A1.2	Geltungsbereich der Anlage in m²			
A1.3	Fläche/Größe der Anlage in m²			
A1.4	Geplante Erzeugungsleistung in kWh/a			
A2	Grundstücksverfügbarkeit: Grundbuchauszug, ggf. Einverständnis Eigentümer*in und Pachtvertrag			
A3	Stellungnahmen techn. Voraussetzungen			
A3.1	Erste Aussagen zu Netzanbindung, Anschlussleistung, Netzanschlusspunkt, Leitung oberirdisch/unterirdisch			
A3.2	Einspeisezusage des Netzbetreibers			
A3.3	Straßenbaubehörde bei Anbauverbots- oder Beschränkungszonen			
A4	Finanzielle Zusagen			
A4.1	Bereitschaft zum Rückbau nach Ablauf der Nutzungs- und Lebensdauer (Regelung im Städtebaulichen Vertrag)			
A4.2	Bereitschaft zur Kostenübernahme sämtlicher Kosten der Bauleitplanung (Regelung im Städtebaulichen Vertrag)			
A5	Aussagen zur Beteiligung und regionalen Wertschöpfung		/13 WP	
A5.1	Bereitschaft zur finanziellen Beteiligung der Stadt Weiden nach § 6 Abs. 3 EEG (Ja = 2 WP, Nein = 0 WP)		/2	



Nr.	Prüfkriterium	ja/nein/k.a.	Wertpunkte (WP)	Anmerkungen
A5.2	Sitz des Anlagenbetreibers im Stadtgebiet (3 WP) oder im Landkreis NEW (2 WP)		/3	
A5.3	Beteiligung regionaler Energiegenossenschaften (Ja = 3 WP, Nein = 0 WP)		/3	
A5.4	Bürgerbeteiligungsmodell (Ja = 3 WP, Nein = 0 WP)		/3	
A5.5	Ermöglichung von Multinutzung z.B. AGRI-Photovoltaik; Beweidung (Ja = 2 WP, Nein = 0 WP)		/2	
Zwischenbilanz			WP	
B	Potentielle Nutzungs-/Planungskonflikte			
	Ziel ist die Vermeidung von Nutzungskonkurrenzen, z.B. mit potentiellen Siedlungserweiterungsflächen, Infrastrukturvorhaben etc.			
B.1	Konflikt mit Zielen der Raumordnung (z.B. Vorranggebiete)		Ein Kreuz führt zum Ausschluss der Fläche	
B2	Konflikt mit Zielen der Stadtentwicklung oder privaten Bau-/Infrastrukturvorhaben, für die bereits ein Aufstellungsbeschluss zum Planungsverfahren vorliegt.		Ein Kreuz führt zum Ausschluss der Fläche	
B3	Flächen, die gemäß dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung in den nächsten 20 Jahren für eine weitere Siedlungsentwicklung geeignet sind.		/-1	
C	Flächenpotential nach dem Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen (2021)			
C1	Ausschließende Kriterien: Nutzung als PV-Standort aufgrund der aktuellen Nutzung oder eines Schutzstatus nicht möglich		Ein Kreuz führt zum Ausschluss oder Anpassung der Anlagenfläche	
C1.1	Siedlungsfläche inkl. Grünflächen oder Verkehrsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile			

Nr.	Prüfkriterium	ja/nein/k.a.	Wertpunkte (WP)	Anmerkungen
C1.2	Wald			
C1.3	Fließ- und Stillgewässer			
C1.4	Bauverbotszone an Straßen			
	zu Bundesautobahnen: < 40 m			
	zu Bundesstraßen: < 20 m			
	zu Staatsstraßen: < 20 m			
	zu Kreisstraßen: < 15 m			
C1.5	Biotope der bay. Biotopkartierung			
C1.6	Naturdenkmal			
C1.7	Geschützte Landschaftsbestandteile			
C1.8	Trinkwasserschutzgebiet			
C1.9	Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete			
C1.10	Ökokatasterfläche			
C1.11	Natura 2000-Gebiete			
C2	Einschränkende Kriterien		/-12 WP	
C2.1	Angrenzende Wohnbebauung ¹ (Radius 500m)		/-1	
C2.2	Nordexposition		/-1	
C2.3	Bodendenkmal		/-1	
C2.4	Aussichtspunkt		/-1	
C2.5	Landschaftsprägender Höhenrücken		/-1	
C2.6	Rad- und/oder Wanderweg		/-1	
C2.7	Landschaftsschutzgebiet		/-1	
C2.9	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet nach dem Regionalplan		/-1	
C2.10	Regionaler Grünzug nach dem Regionalplan		/-1	
C2.11	Betroffenheit von Flächen und Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung aus der Landschaftsplanung		/-1	
C2.12	Überwiegender Flächenanteil landwirtschaftlicher Böden mit geringer bis mittlerer Wertigkeit (Ackerzahl 0-44= - 1 WP)		/-2	

¹ C2.1 gilt nicht für Solarthermie-Anlagen, die der Wärmeversorgung eines angrenzenden Gebiets dienen. Diese müssen möglichst nah an den mit einem Wärmenetz zu versorgenden Siedlungsstrukturen errichtet werden, um die Wärmeverluste möglichst gering zu halten.

Nr.	Prüfkriterium	ja/nein/k.a.	Wertpunkte (WP)	Anmerkungen
	Überwiegender Flächenanteil wertvoller Böden für die Landwirtschaft (Ackerzahl 45 – 60= -2 WP)			
Zwischenbilanz			WP	
C3	Vorbelastungen		/+12 WP	
C3.1	Direkter Räumlicher Zusammenhang mit Gewerbegebieten		/+1	
C3.2	Lage an Autobahn, Bundes- oder Staatsstraße		/+1	
C3.3	Nebenflächen von Bahnstrecken		/+1	
C3.4	Direkter Räumlicher Zusammenhang zu Energieinfrastrukturen (z.B. Solar-, oder Biogasanlage, Windkraftanlage, Hochspannungsleitung, Umspannwerk)		/+1	
C3.5	Nutzung einer (ehemaligen) Abbauflächen von Rohstoffen (Ja = 2 WP, Nein = 0 WP)		/+2	
C3.6	Nutzung einer Abfalldeponie oder einer mit Altlasten vorbelasteten Fläche (Ja = 2 WP, Nein = 0 WP)		/+2	
C3.7	Nutzung einer Siedlungsbrache/ Konversionsfläche (Ja = 2 WP, Nein = 0 WP)		/+2	
C3.8	Direktes Umfeld (Radius 500m) einer durch C 3.5 bis C 3.7 vorbelasteten Fläche		/+1	
C3.9	Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung.		/+1	
Gesamtpunktzahl			WP	

Gesamtbewertung (beschreibend):



Beschlussvorlage

nicht öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 11.07.2023
Vorlagen-Nr.: BV/224/2023

Neuplanung des Volks- und Schützenfestes - Ergebnis runder Tisch vom 27.06.2023 mit Fraktions- und Vereinsvertretern

Beratungsfolge:

Stadtrat

24.07.2023

Sachstandsbericht:

Dem Stadtratsbeschluss vom 15.05.2023 folgend hat die Abteilung für Ordnungsaufgaben und Gewerbewesen unter Leitung des Oberbürgermeisters eine Gesprächsrunde mit Fraktions- und Vereinsvertretern zur Neukonzeption des Weidener Volksfestes am 27.06.2023 organisiert und abgehalten.

Besonders die unmittelbaren Akteure von Schaustellern und Fieranten zeigten sich zwiegespalten, was den Zeitraum, an dem das Fest veranstaltet werden soll (August oder September), als auch die Veranstaltungsdauer (5 oder 10 Tage), anbelangt.

Es gibt verschiedene Ideen, unabhängig von der Veranstaltungsdauer und dem –zeitraum, um das Fest attraktiver zu gestalten. Beim Termin am 27.06.2023 war aber auch aufgrund der Anwesenheit der Vertreter der Dachverbände nur ein erstes „Brainstorming“ möglich. Auf die Schnelle konnten keine ausgereiften bzw. abgestimmten Vorschläge gefunden werden, die auch für die Entscheidungsfindung der Politik dienen können. Andererseits sollte für die Planungen der Schausteller und Fieranten das Fest für das Jahr 2024 Ende Juli 2023 ausgeschrieben werden, um sich im Wettbewerb mit anderen Volksfesten zu platzieren und beworben zu werden.

Vor diesem Hintergrund sprach sich daher die Mehrheit der Anwesenden am 27.06.2023 dafür aus, keine vorschnelle, überstürzte Entscheidung zu treffen, sondern auch das Fest für das Jahr 2024 auf die Dauer von 5 Tagen für die Zeit im September auszuschreiben und die zweite Hälfte des Jahres 2023 zu nutzen, um aus Erfahrungen bzw. Befragungen des 2023 stattfindenden Volksfestes weitere Erkenntnisse zu gewinnen bzw. Bilanz zu ziehen sowie die Ideen vom 27.06.2023 aufzugreifen und zu konkretisieren. Um kurzfristig auch das diesjährige Fest aufzuwerten, soll ab sofort wieder ein „ordentlicher“ Festzug veranstaltet werden und dieser anstelle des Donnerstag auf den Freitag verlegt werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):



Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

Das Volksfest 2024 wird erneut im September mit einer Dauer von fünf Tagen veranstaltet. Über den Zeitraum wie die Veranstaltungsdauer der zukünftigen Volksfeste, beginnend ab dem Jahr 2025, soll nach einer erneuten Gesprächsrunde mit Politik, Verwaltung, Vereinen und Schaustellern nach dem Volksfest 2023 entschieden werden.

Der Festzug für das diesjährige Volksfest findet am Freitag, den 15.09., statt. Beginnend mit einem Standkonzert der Weidener Stadtkapelle startet der Festzug an der Hammerwegschule über die Lessingstraße – Neustädter Straße – Conrad-Röntgen-Straße zum Neuen Festplatz. Um den Festzug zu erweitern, werden Vereine aus einem Umkreis von 5 km rund um das Weidener Stadtgebiet mit eingeladen.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Überregionale und interkommunale Planungen
Erstelldatum: 24.07.2023
Vorlagen-Nr.: BV/159/2023

Antrag von Stadtratsfraktion der AfD vom 27.05.2023 zur sogenannten "Stromautobahn Süd-Ost-Link"

Beratungsfolge:

Stadtrat

24.07.2023

Sachstandsbericht:

Die Stadtratsfraktion der AfD beantragt, die Stadt Weiden möge einer Trassenverlegung der sogenannten „Stromautobahn Süd-Ost-Link“ durch das Stadtgebiet nicht zustimmen und sie soll alle in ihrer Möglichkeit stehenden Maßnahmen ergreifen um den Trassenbau auf dem Gebiet der Stadt Weiden zu verhindern.

Zur Begründung des Antrages wird u. a. darauf hingewiesen, dass der Bau dieser Stromtrasse einen massiven Eingriff in die Umwelt darstelle. Die Trassen seien nicht notwendig und die Energiewende sei gescheitert. Ein künstlicher Strommangel sei in Bayern durch die Abschaltung der Kernkraftanlagen entstanden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Korridor für den Trassenverlauf des Südostlinks wurde durch die Bundesfachplanungsentscheidung am 18.12.2019 festgelegt. Eine kommunale Klagebefugnis gegen diese Fachplanungsentscheidung (Bundesgesetz) besteht nicht.

Seit 2020 finden die Planungen und vertiefenden Untersuchungen durch die Fa. TENNET für einen konkreten Verlauf der Trasse statt. Geprüfte Alternativen und die nun ermittelte Vorzugsvariante wurden von TENNET zuletzt im Mai 2023 vorab u.a. auch der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Genehmigungsplanung soll voraussichtlich im Spätsommer diesen Jahres mit allen prüffähigen Unterlagen und Erläuterungen bei der Bundesnetzagentur als Antrag auf Planfeststellung eingereicht werden. Mit diesen Unterlagen wird dann das offizielle Beteiligungsverfahren durchgeführt, zu dem auch die Stadt Weiden i.d.OPf. Stellung nehmen wird.

Ein pauschale Ablehnung des Trassenverlaufes durch das Weidener Stadtgebiet mit der im Antrag vorgebrachten Begründung erscheint fachlich und rechtlich nicht haltbar.
Der Antrag ist daher abzulehnen.

Hinweis: Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat sich in ihren bisherigen Stellungnahmen bzw. Stadtratsbeschlüssen zum SüdOstLink eine Prüfung auf Klage gegen die Planfeststellungsbeschluss



vorbehalten. Sie ist Mitglied beim Bündnis Hamelner Erklärung, das fachlich und rechtlich die Mitgliedskommunen und Gebietskörperschaften unterstützt. Die Stadt beteiligt sich auch am Arbeitskreis SüdOstLink Ostbayern, der die Trassenplanung kritisch beleuchtet.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Eine pauschale Ablehnung des Verlaufes der Gleichstromtrasse SüdOstLink durch das Weidener Stadtgebiet mit der im Antrag vorgebrachten Begründung erscheint fachlich und rechtlich nicht haltbar. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden

TOP Ö 7.1

AfD Stadtratsfraktion
Chr.-Seltmann-Str. 21
92637 Weiden
Email: manfred.schiller@afd.bayern.de

Weiden, 27.05.2023

24.07.2023:

Antrag zur Stadtratssitzung am 19.06.2023:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion der AfD stellt folgenden Antrag:

die Stadt Weiden möge einer Trassenverlegung der sogenannten "Stromautobahn Süd-Ost-Link" durch das Stadtgebiet nicht zustimmen und soll alle in ihrer Möglichkeit stehenden Maßnahmen ergreifen um den Trassenbau auf dem Gebiet der Stadt Weiden zu verhindern.

Begründung:

Der Bau dieser Stromtrasse stellt einen massiver Eingriff in die Umwelt dar. Das trifft sowohl auf über- als auch unterirdisch verlegte Leitungen zu. Die Notwendigkeit des Baus wird mit einer Energiewende begründet, die bereits gescheitert ist. Dies hat bereits im Jahr 2014 sogar der mittlerweile entlassene Staatssekretär Patrick Graichen so gesehen. Das Wall Street Journal bezeichnet die Energiewendepolitik Deutschlands als die weltweit dümmste Energiepolitik.

Egal wie man es dreht und wendet. Deutschlands Windkraftanlagen liefern gerade etwas mehr als 20% Volllaststunden. Die restliche Zeit muss von anderen Energieträgern abgedeckt werden, die zuverlässig dann liefern müssen wenn gerade kein Wind weht. In dieser Situation helfen uns auch diese Stromtrassen nicht weiter.

Erst die Abschaltung der Kernkraftwerke Gundremmingen, Grafenrheinfeld und Isar 2, die 2009 rund 60% des bayerischen Stroms erzeugt hatten, erzeugt einen künstlich erzeugten Strommangel in Bayern, der durch Flatterstrom aus diesen Stromtrassen nicht ersetzt werden kann.

Dazu bitten wir Stadtrat Manfred Schiller das Wort zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
AfD Fraktion

Manfred Schiller FV
Dr. Karl Schmid



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Umweltamt
Erstelldatum: 10.07.2023
Vorlagen-Nr.: IV/131/2023

Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 21.06.2023 - Prüfung einer möglichen Nutzung des Bundes-Förderprogramms "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel"

Beratungsfolge:

Stadtrat

24.07.2023

Sachstandsbericht:

Mit Antrag vom 21. Juni 2023 hat die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Verwaltung möge prüfen, inwieweit das Programm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ für Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes oder „sowieso notwendige“ Maßnahmen genutzt werden kann.

Der Projektauftrag 2023 im Rahmen des Klima- und Transformationsfonds beinhaltet ein zweistufiges Antragsverfahren. In Phase 1 muss eine Projektskizze erarbeitet und bis zum 15. September eingereicht werden. Basierend auf den eingereichten Skizzen findet eine Vorauswahl statt, welche im Dezember im Haushaltsschuss des Deutschen Bundestages beschlossen werden. Anschließend werden die ausgewählten Kommunen eingeladen, in einer Phase 2 Förderanträge zu entwickeln und zu stellen.

Die Stadtverwaltung begrüßt den Förderauftrag und die inhaltliche Ausrichtung hinsichtlich einer Grün- und Freiraumentwicklung mit Wirksamkeiten für Klimaschutz und –anpassung. Seitens des Stadtplanungs- und des Tiefbauamts wurde geprüft, inwiefern bestehende Projekte in Weiden zur Entwicklung und Einreichung genutzt werden können. Dies ist nach Auskunft der beiden Fachämter nicht der Fall. Zum einen sind die bereits geplanten Projekte schon durch andere Fördermittel finanziert und eine weitere Förderung ist ausgeschlossen. Zum anderen sind weitere Projekte oder weitere Planungen noch nicht soweit fortgeschritten, als dass eine Projektskizze innerhalb der gebotenen Zeit eingereicht und im vorgegebenen Umsetzungszeitraum realisiert werden könnte.

Die Stadtverwaltung wird das Programm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ des Klima- und Transformationsfonds in den kommenden Monaten im Blick behalten, und, sollte ein weiterer Projektauftrag in 2024 erfolgen, dies frühzeitiger mit eigenen Planungen abstimmen.



Anlagen:

Antrag Grüne Klimaräume

TOP Ö 7.2

Stadtratsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen



Stadtratsfraktion B'90/Die Grünen Hermannstr. 1 92637 Weiden/OPf.

Herrn
Oberbürgermeister Jens Meyer
Neues Rathaus
92637 Weiden

Fraktionsbüro
Hermannstr. 1
92637 Weiden i.d.OPf.
T: 0151 70665869
F: 0961 4726762
M: fraktion-gruene-wen@online.de

Antrag / Anträge
zur Information an die
Stadtratsfraktionen und -gruppen

Hauptverwaltungsabteilung
der Stadt Weiden i. d. OPf. 21.06.23

Weiden, 21. Juni 2023

- Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 24.07.2023 auf Prüfung einer möglichen Nutzung des Bundes-Förderprogramms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Verwaltung möge prüfen, inwieweit die Stadt das Förderprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ (<http://www.bbsr.bund.de/klima-raeume>) nutzen kann. Insbesondere sollten dabei die Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes betrachtet werden.

Begründung:

Das kürzlich von der Bundesregierung aufgelegte Programm fördert konzeptionelle und investive Projekte mit hoher Wirksamkeit für Klimaschutz (CO₂-Minderung) und Klimaanpassung, mit hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial. **Es ist gedacht vor allem für finanzschwache kleinere Städte und Kommunen und kann gegebenenfalls für „sowieso notwendige“ Maßnahmen genutzt werden.**

Es handelt sich um ein sehr zeitgemäßes, anspruchsvolles, realitätsnahes und inhaltsoffenes Programm, welches der Bund ab einer Mindesthöhe von 500.000 Euro beantragter Fördersumme unterstützt. Die Zuschusshöhe des Bundes auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt bis zu 75 Prozent. Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil nochmals reduzieren, auch Dritte können in die Förderung (bis zu einem bestimmten Sockelbetrag) einbezogen werden. Einen Anspruch auf Förderung gibt es natürlich nicht.

Die relativ lange Einreichungsphase von drei Monaten ist ein Novum. Städte und Gemeinden haben damit genug Zeit für eine gute Ausarbeitung der Projektskizzen, um die erwartete, hohe Qualität der Maßnahmen zur Klimaresilienz zusätzlich zu stützen.

Anzumerken ist noch, dass die Mindesthöhe der beantragten Fördersumme 500.000 Euro beträgt, um kleinere Städte und Kommunen zu stärken, die aus unterschiedlichen Gründen eventuell nur weniger finanzintensive Maßnahmen umsetzen können.

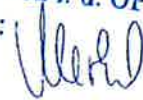
Die Bundesmittel aus dem Sondervermögen des Klima- und Transformationsfonds stehen in den Jahren 2023 bis 2026 zur Verfügung.

Zur näheren Erläuterung bitten wir Stadträtin Laura Weber das Wort zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen,

Karl Bärnklaus
Fraktionsvorsitzender

an ① 1, 2, 3, 5, 6
mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme an den
Herrn Oberbürgermeister bis 10.07.23, 12.00 Uhr
Stellungnahme von Ämtern sind zusätzlich in
Abdruck an den Dezernenten zu übermitteln.
Weiden i. d. OPL, 21.06.23

I.A.: 

Federführung: 3



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Hauptamt
Erstelldatum: 12.07.2023
Vorlagen-Nr.: IV/132/2023

Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 26.06.2023. Welche Möglichkeiten eröffnet die Reform des Straßenverkehrsgesetzes für Weiden?

Beratungsfolge:

Stadtrat

24.07.2023

Sachstandsbericht:

Zum Antrag kann mitgeteilt werden, dass die städtische Verkehrsbehörde über die Medien erfahren hat, dass eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes angestrebt wird.

Hierzu hat die Bundesregierung einen Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) beschlossen und zugleich den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Kenntnis genommen.

Die Änderungen sind jedoch noch nicht in Kraft, geschweige denn im Bundestag bereits verabschiedet. Da der künftige Regelungstext der Stadtverwaltung noch unbekannt ist (auch die zugehörigen Entwürfe liegen der Stadtverwaltung nicht vor), sind noch keine Aussagen möglich, inwieweit etwaige neue Regelungsspielräume für die Stadt genutzt werden können.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden

Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen



Stadtratsfraktion B'90/Die Grünen, Herrmannstr. 1, 92637 Weiden/OPf.

Herrn
Oberbürgermeister Jens Meyer
Neues Rathaus
92637 Weiden

Fraktionsbüro
Herrmannstr. 1
92637 Weiden i.d.OPf.
T: 0151 70665869
F: 0961 4726762
M: fraktion-gruene-wen@online.de

Weiden, 26. Juni 2023

- Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 24.07.2023: Welche Möglichkeiten eröffnet die Reform des Straßenverkehrsgesetzes für Weiden?

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Verwaltung möge prüfen, welche Möglichkeiten die Reform des Straßenverkehrsgesetzes für die künftige Verkehrsplanung der Stadt eröffnet. Unbedingt zu berücksichtigen sind die neuen Regelungen im Mobilitätskonzept der Stadt. Es wäre aber auch zu eruieren, wo und wie Geschwindigkeitsbegrenzungen sinnvoll sind, die das reformierte Gesetz ermöglicht; wo und wie das reformierte Gesetz Maßnahmen aus Gründen des Klimaschutzes, des Gesundheitsschutzes oder der städtebaulichen Entwicklung möglich macht.

Begründung:

Die Reform des Straßenverkehrsgesetzes gibt den Kommunen mehr Handlungsfreiheit, wie sie von Verkehrs- und Umweltverbänden seit langem gefordert wird. Länder und Kommunen sollen in Zukunft deutlich schneller und flexibler auf spezifische Bedürfnisse vor Ort reagieren können.

Ermöglicht werden soll z. B. das Erproben von Sonderfahrspuren für bestimmte klimafreundliche Mobilitätsformen wie E-Fahrzeuge oder mit mehreren Personen besetzte Fahrzeuge. Busspuren, Radwege und Tempo-30-Zonen sollen leichter eingerichtet werden können. Verkehrsregelnde Maßnahmen sollen sogar ausschließlich aus Gründen

des Klimaschutzes, des Gesundheitsschutzes und der städtebaulichen Entwicklung erlassen werden können.

Wir gehen davon aus, dass die Reform weitgehend so verabschiedet wird, wie dies der Entwurf des Verkehrsministers vorsieht und bitten daher, die Möglichkeiten für die Stadt schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

Zur näheren Erläuterung bitten wir Stadträtin Laura Weber das Wort zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen,

Karl Bärnklaus, Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Tiefbauamt
Erstelldatum: 05.07.2023
Vorlagen-Nr.: BV/209/2023

Einheitsbuddeln zum Tag der deutschen Einheit Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 28.06.2023

Beratungsfolge:

Stadtrat

24.07.2023

Sachstandsbericht:

Die SPD Stadtratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 28.06.2023, dass die Stadt Weiden ein geeignetes Grundstück zur Verfügung stellen soll, auf dem am Tag der deutschen Einheit einheimische Bäume nach Maßgabe der Stadtgärtnerei durch die Bürger der Stadt gepflanzt werden können. Die Verwaltung soll hierzu Pflanzgeräte und ausreichend Wasser vor Ort zur Verfügung stellen, für die Beschilderung der Zufahrt sorgen und idealerweise im Anschluss auch für die entsprechende Beschilderung. Weiterhin soll die Verwaltung vor Ort den Verkauf entsprechender Gehölze organisieren.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung.

Bisher wurde für drei entsprechende Aktionen ein Grundstück im Bereich Schustermooslohe genutzt. Für eine weitere Pflanzaktion ist dieses nicht mehr geeignet.

Für die Umsetzung der drei Aktion fiel in den letzten Jahren bei der Stadtgärtnerei folgender Aufwand an:

2019:	57 h Personal,	3.400 € interne und 400 € externe Kosten
2021:	24,5 h Personal,	1.600 € interne und 130 € externe Kosten
2022:	34,5 h Personal,	1.800 € interne und 160 € externe Kosten

Der oben genannte Personaleinsatz stellt nur den Aufwand im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktion um den 03.10. dar (Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeiten). Die zusätzlichen Unterhaltungsarbeiten wie z.B. ausmähen und wässern laufen im normalen Unterhalt.

Zur freiwilligen Aktion muss die Gärtnerei Personal am dienstfreien Wochentag stellen, dies verursacht Mehrkosten (Zuschlag) und auch Freizeitausgleich an Arbeitstagen.

Nach Rücksprache bei der Forstabteilung wäre zwar das Grundstück Fl.-Nr. 1694 Gemarkung Weiden in der Nähe der Deponie Weiden West zur Umsetzung der Aktion vorstellbar. In diesem Bereich wurde letztes Jahr der Fichtenbestand beseitigt. Dieses Grundstück ist aber eh für eine Wiederaufforstung (Pflichtaufgabe) vorgesehen. Durch eine Pflanzaktion auf diesem Grundstück vermehrt sich daher der Baumbestand in Weiden nicht.



Die Stadt Weiden feiert den Tag der Deutschen Einheit mit der Partnerstadt Annaberg-Buchholz, auf eine zusätzliche Pflanzaktion mit freiwilliger Unterstützung der Stadt kann daher verzichtet werden.

Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit zu privat initiierten Pflanzaktionen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Bericht dient der Kenntnisnahme. Der Antrag wird abgelehnt.

Anlagen:

Antrag SPD Fraktion Einheitsbuddeln



Stadtratsfraktion



Sedanstraße 13
92637 Weiden i. d. OPf.

Telefon: 0961 7067
Fax: 0961 5582
www.spd-weiden.de
spd-fraktion-weiden@t-online.de

SPD-Stadtratsfraktion Sedanstraße 13 · 92637 Weiden i. d. OPf.

Stadt Weiden i.d.OPf.
Herrn Oberbürgermeister
Jens Meyer
-Neues Rathaus-
92637 Weiden i.d.OPf.

Antrag / Anträge
zur Information an die
Stadtratsfraktionen und -gruppen

Hauptverwaltungsabteilung
der Stadt Weiden i. d. OPf.

28.07.23

Weiden, 28. Juni 2023
Ri/Li

Antrag zur Stadtratssitzung am 24.07.2023 **Einheitsbuddeln**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Im Jahr 2019 wurde im Rahmen der Feierlichkeiten zum Tag der deutschen Einheit die Idee geboren, die Bürger zum gemeinsamen Baum pflanzen aufzurufen. Es sollte eine Tradition begründet werden, welche in Zukunft fester Bestandteil unseres Nationalfeiertages werden soll. Inzwischen wurde 2021 der Verein Einheitsbuddeln e.V. gegründet, welcher diese Idee weiterverfolgt.

Bereits im Jahr 2019 veranstaltete die Stadt Weiden eine öffentliche Baumpflanzaktion, die im Baugebiet Schustermoslohe unter reger Teilnahme der Bevölkerung durchgeführt wurde. Im Jahr 2020 fand pandemiebedingt die Aktion in Weiden nicht statt, in den Jahren 2021 und 2022 wurde das ehemalige Grünstück in der Schustermoslohe weiter bepflanzt. Unter anderem die Stadt Amberg nimmt auch erfolgreich an dieser Aktion teil.

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt daher Folgendes:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. stellt sich ausdrücklich hinter diese Aktion und fordert die Bürger der Stadt Weiden auf, am 3. Oktober jeden Jahres einen zusätzlichen Baum zu pflanzen. Im eigenen Garten, im Schrebergarten, im Integrationsgarten.

Für die Aktion wird u.a. auf der Homepage, per Pressemitteilung, aber auch über Meldung der Aktion im Portal des Vereines (<https://einheitsbuddeln.org/>) entsprechend geworben.

Zusätzlich stellt die Stadt Weiden ein geeignetes Grundstück zur Verfügung, auf dem an diesem Tag einheimische Bäume nach Maßgabe der Stadtgärtnerei durch die Bürger der Stadt gepflanzt werden können. Die Verwaltung stellt Pflanzgeräte und ausreichend Wasser vor Ort zur Verfügung, sorgt für Beschilderung der Zufahrt zum Grundstück und idealerweise im Anschluss auch für entsprechende Beschilderung. Weiter soll die Verwaltung vor Ort den Verkauf entsprechender Gehölze organisieren. Im Idealfall könnten durch den Verkaufserlös zumindest teilweise die Kosten der Aktion gedeckt werden.

Zur näheren Begründung spricht Stadtrat Dr. Matthias Loew.

Freundliche Grüße
SPD-Stadtratsfraktion Weiden i.d.OPf.

Roland Richter
Fraktionsvorsitzender

An

01.2.3.5.6

mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme an den
Herrn Oberbürgermeister bis

07.07.23, 12.00 Uhr

Stellungnahme von Ämtern sind zusätzlich in
Abdruck an den Dezernenten zu übermitteln.

Weiden i. d. OPf.,

I. A.:

Federführung: 6



Stadt Weiden in der Oberpfalz

Sparkasse Oberpfalz Nord
IBAN: DE 78 7535 0000 0000 115444
BIC: BYLADEM1WEN



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Bauverwaltungsamt
Erstelldatum: 05.07.2023
Vorlagen-Nr.: IV/126/2023

Anfrage des Herrn Stadtrat Schöner: "Gibt es in Weiden schon 5G-Sendemasten, wenn ja: wo? Und wie ist der weitere Ausbau örtlich und zeitlich geplant? Wer entscheidet über die Aufstellung?"

Beratungsfolge:

Stadtrat

24.07.2023

Sachstandsbericht:

Folgende 5G-Standorte sind in Weiden bekannt (EMF Karte, EMF Datenbank), siehe:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Funktechnik/EMF/start.html#doc991938bodyText5>

1. Bahnhofstraße (ehemalige Telefonzelle) Höhe Bahnhofsvorplatz
2. Josef-Witt-Platz (ehemalige Telefonzelle)
3. Ringstraße - Ecke Max-Reger-Straße (ehemalige Telefonzelle)
4. Stadtmühlweg (ehemalige Telefonzelle)
5. Weißenburgstraße NOC
6. Kurt-Schumacher-Allee (ehemalige Telefonzelle)
7. Unterer Markt (ehemalige Telefonzelle)
8. Postgasse (ehemalige Telefonzelle)

Das heutige Mobilfunknetz besteht aus **klassischen Dach- und Maststandorten**. Diese gewährleisten die Flächenabdeckung und die Netzqualität für ein bestimmtes Gebiet. Mit der stark zunehmenden Nutzung mobiler Datenanwendungen kommt es jedoch vereinzelt zu Engpässen im bestehenden Netz. Insbesondere an Orten mit hohem Publikumsverkehr, wie zum Beispiel in Fußgängerzonen oder auf Plätzen mit Cafés und ÖPNV-Haltestellen ist dies der Fall.

Der weitere Ausbau und die Standortplanung werden von der Telekom geplant und entschieden, siehe Zitat Telekom:

*Die Telekom plant, kleine und leistungsfähige Mobilfunksender namens **Small Cells** zu errichten, um so die Versorgung mit schnellem, mobilem Internet zu sichern. Bei der innovativen Technik wird die bestehende Festnetz-Infrastruktur, zum Beispiel von Telestationen, ugs. Telefonhäuschen, für die Mobilfunktechnik mitgenutzt. Small Cells ergänzen die vorhandene Mobilfunkinfrastruktur und versorgen kleinere Areale – Radius von 150 Metern – mit bedarfsgerechter Netzqualität.*



Da Small Cells mit einer niedrigen Sendeleistung von kleiner 10 Watt EIRP arbeiten, bedürfen sie keiner Genehmigung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Die Inbetriebnahme dieser Standorte wird jedoch der Bundesnetzagentur (BNetzA) angezeigt. Bereits im Jahr 2001 haben die deutschen Mobilfunknetzbetreiber und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze geschlossen. Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt und wurde im Sommer 2013 in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) festgeschrieben. Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird lediglich von der BNetzA informiert, welche neuen Standorte installiert werden.

Baurechtlich genehmigungspflichtig sind Antennen tragende Masten mit einer freien Höhe über 15 m bzw. über 20 m (im Außenbereich). Erfahrungsgemäß wurden für den 5G-Ausbau jedoch in der Vergangenheit bestehende Sendeanlagen um die 5G-Technik erweitert und keine neuen Träger-Masten speziell für 5G-Technik gebaut. In diesen Fällen ist lediglich eine sog. **Standortbescheinigung durch die Bundesnetzagentur** als Genehmigung notwendig.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden